

Attraktive **BAFA-FÖRDERMÖGLICHKEITEN** zur Umrüstung kompletter stationärer Beleuchtungsanlagen auf **LED-TECHNIK**

Die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) bietet attraktive Fördermöglichkeiten für Unternehmen an. Speziell der Austausch alter Beleuchtungsanlagen durch LED-Technologie wurde nun als Einzelmaßnahme oder als Teil der systemischen Optimierung nochmals aufgewertet. Bereits ab einer Investitionssumme von 2.000 € bis zu 30.000 € und einer installierten Leistung von 500 Watt wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30% auf die Investitionskosten inkl. Planungskosten und Installationskosten gewährt.

Gefördert werden zum einen LED-Lampen, d.h. Leuchtmittel, welche in eine vorhandene Leuchte eingebaut werden. Am verbreitetsten sind hierbei die LED-Tubes, welche die bekannten Leuchtstoffröhren ersetzen. Zum anderen wird der Austausch der kompletten Leuchten gefördert. Hierbei sind auch die Installationsarbeiten sowie zusätzliche Komponenten wie tageslichtabhängige Steuerung und Regelung, Präsenzsteuerung etc. förderfähig.

Der Umstieg auf LED kann als Einzelmaßnahme oder als Teil der systemischen Optimierung gefördert werden.

Als Einzelmaßnahme ist es unkompliziert:

Im Gegensatz zu der "Systemischen Optimierung" von mehreren Maßnahmen ist kein Energieeinsparkonzept eines Energieberaters erforderlich.

Dabei ist zu beachten:

Die LED-Leuchten und -Lampen müssen über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Prüfsiegel anerkannter Prüfinstitute wie z.B. des TÜV Süd, TÜV Rheinland etc. sind nicht vorgeschrieben, aber erwünscht. Außerdem müssen die Vorgaben der DIN EN 12464 (Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten) beachtet werden.

Folgende Unternehmen können die Förderung beantragen:

Die Förderung ist vorgesehen für alle Unternehmen, welche als Einzel- oder Verbundunternehmen nicht mehr als 250 Beschäftigte haben und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro bzw. welche nicht mehr als 500 Beschäftigte haben und deren Jahresumsatz 100 Mio. Euro nicht übersteigt.

Wichtig:

1. Reine Neuinstallationen sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Der Antrag muss vor Vorhabensbeginn gestellt werden. Als Vorhabensbeginn zählt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

**Weiterführende Hinweise finden Sie
im Merkblatt für Einzelmaßnahmen zur Antragsberechtigung:**

[http://www.bafa.de/bafa/de/energie/
querschnittstechnologien/merkblaetter/einzelmassnahmen.pdf](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/merkblaetter/einzelmassnahmen.pdf)

[http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/
merkblaetter/systemische_optimierung.pdf](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/merkblaetter/systemische_optimierung.pdf)

**Die Unterstützungsmaßnahme ist
auf das Jahr 2014 begrenzt!**
Handeln Sie schnell.

Sie haben noch Fragen?

Unsere kompetenten Mitarbeiter beraten Sie gerne über die Möglichkeiten der Umrüstung auf moderne LED-Beleuchtung.

Ihr Bioledex® Vertriebspartner: